



Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) beantragen. Dies können Sie beim [Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\)](#) als Ihrer zuständigen Versorgungsbehörde tun. So können Sie die für Sie zuständige **Regionalstelle des ZBFS** erreichen:

Schwaben: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Tel.: 0821 / 5709-01, Fax: 0821 / 5709-5000, E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Oberfranken: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 / 605-1, Fax: 0921 / 605-2900, E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Niederbayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Tel.: 0871 / 829-0, Fax: 0871 / 829-188, E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oberbayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerstraße 32, 80335 München
Tel.: 089 / 18966-0, Fax: 089 / 18966-1499, E-Mail: poststelle.obb@zbfs.bayern.de

Mittelfranken: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911 / 928-0, Fax: 0911 / 928-2400, E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Oberpfalz: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 7809-0, Fax: 0941 / 7809-1304, E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Unterfranken: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Tel.: 0931 / 4107-01, Fax: 0931 / 4107-222, E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Bitte füllen Sie das beiliegende Formular möglichst vollständig aus und senden es – zusammen mit den Einverständniserklärungen - unterschrieben zurück.*

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragsstellung?

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die mit diesem Antragsformular von Ihnen erbeten werden. Auf Wunsch können Sie beim Ausfüllen und während des gesamten Verfahrens Unterstützung durch unsere Sonderbetreuer erhalten, den Kontakt vermittelt gerne Ihre Regionalstelle.

Unterstützung erhalten Sie auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bietet der WEISSE RING e. V. unter der kostenfreien EU-einheitlichen Telefonnummer 116 006 einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an. Opfer von sexuellem Missbrauch können sich kostenfrei und anonym an die Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unter der Telefonnummer 0800 2255530 wenden. Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Telefonnummer 08000 116 016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem eine E-Mail- und eine Chatberatung angeboten (www.hilfetelefon.de).

Bei der Suche nach geeigneter medizinischer und psychologischer Unterstützung sind Ihnen Ihre Krankenkasse, Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin und die Organisationen der Opferhilfe behilflich. Auch das Hilfeportal Sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) des UBSKM unterstützt Sie dabei mit einer bundesweiten Datenbank.

Welche Angaben müssen Sie zur Gewalttat machen?

Als verantwortlicher Leistungsträger sind wir verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen wir den Sachverhalt eigenständig aufklären, sind jedoch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sind z.B. keine Zeugen der Tat vorhanden und lässt sich die Tat nicht anderweitig nachweisen, müssen Sie unter Umständen sehr detaillierte Angaben zur Gewalttat machen.* Sollte Ihnen das nicht möglich sein, reichen zunächst ungefähre Angaben zu Tatort und Tatzeit aus (z.B. „Anfang bis Mitte 1977 unter anderem in der eigenen Wohnung“).

Falls schon ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde, können die Erkenntnisse daraus hilfreich für eine schnellere Aufklärung des Sachverhalts sein. Außerdem wird Ihnen eventuell erspart, erneut Angaben zur Tat machen zu müssen. Bitte geben Sie daher das Aktenzeichen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft an, damit wir die Ermittlungsakten anfordern können. Selbst wenn der Täter/die Täterin nicht verurteilt wurde oder nicht zu ermitteln ist, können Sie unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten.

Wann können Sie mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen?

Wir sind bestrebt, zügig über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies im Falle umfangreicher Sachverhaltsaufklärung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich werden wir Sie von Zeit zu Zeit über den Sachstand unterrichten. In Ausnahmefällen können bereits vor Abschluss der Ermittlungen Leistungen erbracht werden. Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, klären Sie bitte ggf. mit dem zuständigen Bearbeiter/der Bearbeiterin. Die Bestätigung, die Sie nach Eingang Ihres Antrags von uns erhalten, enthält die entsprechenden Kontaktdaten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur - soweit notwendig - an die am Verfahren Beteiligten weitergeleitet. Sie werden nicht Dritten zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die datenschutzrechtlichen Hinweise auf Seite 5 des Antragsformulars sowie die ggf. beigefügte Anlage zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise

Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige gestellt haben bzw. stellen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin (mit Ausnahme Ihres Anspruchs auf Schmerzensgeld, den Sie nur gegenüber dem Täter/der Täterin geltend machen können) auf den Staat übergehen. Das bedeutet, dass wir die Leistungen, die wir erbringen, grundsätzlich vom Täter/von der Täterin zurückfordern müssen. Dadurch erhält dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden (siehe hierzu Seite 5 des Antragsformulars).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrum Bayern Familie und
Soziales

* Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60-64 des Sozialgesetzbuches - 1. Buch - (SGB I); die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.